

ORDNUNGSÄNDERUNG

Der Vorstandsvorstand hat in seiner Sitzung am 25.06.2021 folgende Ordnungsänderung der Finanzordnung beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Finanzordnung	
Alt	Neu
<p>§ 13 – Kosten</p> <p>1. Für Verwaltungsangelegenheiten, Beschwerden, Urteile und Beschlüsse werden Kosten durch das zuständige Organ festgesetzt. Kostenrahmen bei Entscheidungen, die im schriftlichen Verfahren ergehen: 7,- bis 21,- €, bei Kammerurteilen bis 41,- €.</p> <p>Werden in einem Verfahren mehrere Urteile gegen einen Verein erforderlich, darf der Kostenrahmen von insgesamt 21,- € (Kammerurteile 41,- €) nicht überschritten werden.</p> <p>Für Bußgeldbescheide fallen folgende Kosten an: Junioren & Juniorinnen 5,- €; Herren & Frauen 10,- €.</p> <p>Sofern neben diesen Kosten Sitzungsgelder oder weitere Kosten (wie z. B. Auslagen für bfv-Mitarbeiter gemäß § 8 FO) anfallen, sind diese ebenfalls zu ersetzen.</p> <p>2. Zeugen werden grundsätzlich nicht entschädigt (§ 8 FO bleibt unberührt). Für Entscheidungen des Verbandsgerichts werden Kosten je nach Umfang des Verfahrens festgesetzt.</p> <p>3. Gebühren und Kosten sind an die Verbandskasse oder an die zuständige Kreiskasse zu entrichten.</p> <p>Durch Urteil oder Beschluss ausgesprochene Zahlungsverpflichtungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung zu erfüllen. Im Verzugsfalle treten die satzungsmäßigen Folgen ein (§ 8 Sa).</p>	<p>§ 13 – Kosten</p> <p>1. Für Verwaltungsangelegenheiten, Beschwerden, Urteile und Beschlüsse werden Kosten durch das zuständige Organ festgesetzt. Kostenrahmen bei Entscheidungen, die im schriftlichen Verfahren ergehen: 7,- bis 21,- €, bei Kammerurteilen bis 41,- €.</p> <p>Werden in einem Verfahren mehrere Urteile gegen einen Verein erforderlich, darf der Kostenrahmen von insgesamt 21,- € (Kammerurteile 41,- €) nicht überschritten werden.</p> <p>Für Bußgeldbescheide fallen folgende Kosten an: Junioren & Juniorinnen 5,- €; Herren & Frauen 10,- €.</p> <p>Sofern neben diesen Kosten Sitzungsgelder oder weitere Kosten (wie z. B. Auslagen für bfv-Mitarbeiter gemäß § 8 FO) anfallen, sind diese ebenfalls zu ersetzen.</p> <p>2. Zeugen werden grundsätzlich nicht entschädigt (§ 8 FO bleibt unberührt). Für Entscheidungen des Verbandsgerichts werden Kosten je nach Umfang des Verfahrens festgesetzt.</p> <p>3. Gebühren und Kosten sind an die Verbandskasse oder an die zuständige Kreiskasse zu entrichten.</p> <p>Durch Urteil oder Beschluss ausgesprochene Zahlungsverpflichtungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung zu erfüllen. Im Verzugsfalle treten die satzungsmäßigen Folgen ein (§ 8 Sa).</p>

4. Bei Verfahren nach der RVO des bfv
findet eine Erstattung von
Rechtsanwaltskosten nicht statt.

4. Bei Verfahren nach der RVO des bfv
findet eine Erstattung von
Rechtsanwaltskosten nicht statt.